

Einige Folgen aus Karl des Grossen Veränderungen

§ 22.

Mehrere Arten von Schutzhörigen, und weitere Ausbildung des Hofrechtes

Die Grafen sassen bei diesen Vorgängen nicht müßig. Auch sie befreiten diejenigen, welche ihr Eigenthum und sich selbst ihrem Gräflichen Schutze überliessen, von den Kriegsdiensten, und forderten zu solchen nun diejenigen um desto mehr auf, welche es nicht taten. Hierdurch bekamen sie so wie die Kirchen viele Höfe und Schutzhörige; obschon die meisten ihre Güter lieber einem Heiligen als einem Grafen auftrugen, und den besondern Schutz eines Heiligen dem eines Grafen vorzogen: und obschon viele noch immer frei von aller besondern Verbindlichkeit, noch immer unabhängig unter dem blossen Reichsschutze blieben (*Diejenigen Hofbesitzer nämlich, welche Stärke genug hatten, sich weder von der so gepriesenen Andacht der Geistlichen hinreissen, noch durch die Kujonerie der Grafen abschrecken zu lassen.*).

Solchergestalt sehen wir die ehemaligen freien Reichsgenossen allmählich fast in lauter Schutzgenossen übergehen; wovon die Folge war, dass letztere nun selten im Heerbanne und gar nicht aufm Reichstage erschienen: denn ihr sonst freies Reichshaupt stand hinter einem andern, das sie beschattete. Da aber der Hut, der sie deckte, nicht ein und derselbe war; so ward eben dieses ein neuer Anlass, dass die Schutzgenossen sich allmählich von einander entfernten; so zwar, dass mit der Zeit nicht allein die Familien unter der Bischofsmütze sich von denen unter des Grafen Hut als ganz verschiedene Stände ansahen; sondern auch die unterm Schutze des heiligen Peters sich von denen unterm Schutze des heiligen Pauls, so wie die unterm Schutze des Grafen A sich von denen unterm Schutze des Grafen B gar trennten, und jede für sich eine besondere Gemeinheit oder Familie bildete, deren Haupt nun ihr Bevollmächtigter Repräsentant beim Reichstage war, und ihr nachmaliger Landesherr wurde.

Bei diesen Vorfällen traten Umstände ein, die für den Staatskörper von besondern Folgen waren. Denn nun fand auch das Patronatrecht, so wie es bei den Franken geltend war, statt. Die Schutzgenossen blieben zwar dabei frei Personen, konnten bei gesundem Leibe das Ihrige verschenken, und dem Schutze sogar entsagen (*Diese Freiheit fiel zwar später hinweg: sie versteht sich aber doch wenigstens bei denen, die den Schutz erwählt hatten, von selbst; obschon ein anderes bei den sogenannten Tabularii statt fand, die in den 3 ersten Generationen nicht austreten konnten.*): sie mussten aber jährlich eine Urkunde (*Die Urkunde war gewöhnlich ein Pfund Wachs oder einige Pfennige dafür (denarios binos vel duas denariatas cerae), und hiess auch Zins, servitium etc.*) auf das Altar des schützenden Heiligen legen, und hiessen in dieser Rücksicht auch Zinshörige oder Diener einer Kirche, Clientes, Mancipia, Serve Ecclesiae (*In der Rubrik ad Capitularien anno 779 heissen sie überhaupt Tributarii Ecclesiae: sie mochten nun den Schutz erwählt haben, wie die Cerarii, oder von anderen der Kirche zum Dienste seyn übergeben worden, wie die Tabularii und Chartarii.*): starben sie aber, so zog der Patron ihr bestes Haupt oder Kleid; und im Falle sie keinen Erben hinterliessen, ihre ganze Nachlassenschaft (*Man findet dieses Patronatrecht bei den Europäischen Nationen überhaupt; und alle scheinen von der Natur dazu geleitet zu seyn.*). Da aber unter den Schutzgenossen eine Menge Hof- und Erbbesitzer waren, bei denen das Hofrecht schon von Alters her fest gesetzt hatte, dass nur Hofsgenossen die Erbfolger ihres Hofgutes und ihrer Nachlassenschaft seyn konnten: so fing man an, auch von denen, die keine Höfe und Erbe besaßen, keine Erbschaft mehr folgen zu lassen, als nur an jene Erbgenahmen, welche mit dem Verstorbenen gleichen Standes, nämlich Schutzgenossen desselben Heiligen, und so der Erbfolge fähig waren (*Aus den spätern wachszinsigen Rechten kann man sich von diesem bei den blossen Schutzgenossen eingeführten Gewohnheitsrechte überzeugen.*). Man blieb dabei nicht stehen: denn da diese Begriffe so ganz mit denen überein kamen, welche die Geistlichkeit von ihren Präbenden hegte, als welche keiner zu besitzen fähig war, der nicht ihrem Orden durch die Tonsur eingeweiht gewesen; so machte man hievon bald die Anwendung auf die Kirchengüter, die man auf keine Art jemanden untergab, der nicht zu der Kirchenfamilie gehörte (*Hiervon kann man in den ältern diplomatischen Sammlungen Beispiele in der Menge finden. Als eine spätere Unterstützung der ältern Gewohnheiten gehen die Urkunden sub Nummer 24 und 39 hierbei.*). Diese Idee hatte Verwandtschaft mit der Gewohnheit bei den Hofgenossen, und fand daher schnellern Eingang, und allmählich weniger Widerstand (*Ganz ohne Widerstand geschah es gewiss nicht: umsonst war man später nicht so sorgfältig, die Erbfolge für künftige Fälle so genau zu bestimmen.*). Starb nun ein freier Mann, der mit Willen seiner

Brüder und Verwandten sein Eigenthum irgend einem Heiligen überlassen, und sich selbst dessen Schutze empfohlen hatte, ohne Kinder; so waren seine Brüder und Verwandten nach obigen Begriffen nur dann fähige Anerben oder Erbfolger im Gute, wenn sie auch zur nämlichen Kirchenfamilie gehörten. Es war demnach um ein Kirchengut nach Erbrecht besitzen zu können, nicht genug, hofhörig zu seyn; sondern man musste auch ihr Schutzgenosse von ihrer Familie seyn. Man ging allmählich weiter, und forderte nun auch, dass die Mutter aus der Kirchenfamilie seyn sollte, wenn die Kinder, die sie mit einem noch freien Colono eines Kirchengutes zeugte, das Recht zur Erbfolge geniessen wollten (*Man muss hier das Wort Mancipium im echten Sinne nämlich für einen Schutzhörigen (Homo Ecclesiae Fuldensis) nehmen, der jährlich pro Tutela zween Pfennige aufs Altar legen, und so sein und des Stifts Recht erkennen musste.*): **da sonst jedem feien Manne oder Hofgenossenfrei stand, sich ein ebenbürtiges Weib ohne fernere Rücksicht zuzulegen** (*Denn bei den alten Deutschen gehörten die Töchter, so lange Söhne vorhanden waren, eigentlich nicht zur Familie: ihre Bestimmung war aus des Vaters Hause in eine andere Familie überzugehen, und da Weiberdienste zu thun. Sogar der königliche Schutzhörige hatte noch zu Karls Zeiten die freie Wahl.*). **Zu diesem Schritt trugen gewiss jene Fälle nicht wenig bei, wo freie Männer aus der Kirchenfamilie sich mit Mägden vermählten, und die Kinder demjenigen Herrn folgten, dem ihre Mutter zugehörte: da es dann nicht selten geschah, dass der Herr zu der Mutter oder Kinder Erbschaft auch das Kirchengut, das sie bebauten, mit zählte. Da man dennoch einem freien Manne die freie Wahl eines ebenbürtigen Weibes nicht so gerade zu versagen, die Gleichheit des Standes aber bei den so vielartigen Schutzgenossen nicht mehr so genau beobachtet werden konnte, und die widrigen Vorfälle Behutsamkeit anrieten; so war wohl dem gewöhnliche Gange nach nichts anders zu erwarten, als gerade jene Einschränkungen bei der Wahl des Weibes und jene Modifizierungen der Weisthümer, die wir in den später aufgezeichneten und auf uns bald mit mehrern bald wenigern Zusätzen noch übergekommenen Hofrechten erblicken.**

Vergleicht man nun die alte deutsche Hörigkeit vor Karls Zeiten mit den spätern; so wird man nicht nur merkliche Veränderungen wahrnehmen, sondern auch leicht einsehen, dass die neuere Hörigkeit hauptsächlich das Werk der Geistlichkeit sey.